

durchgerungen hat. Wenn die Kirche bis heute zum Mißfallen zünftiger Juristen eine gewisse Vermengung von Rechtspflege und Moral beibehält, so tut sie es wohl in Erkenntnis der natürlichen Zusammenhänge und — vielleicht dürfen wir sagen — aus einem echten Instinkt heraus, um die Entartung ihrer Rechtspflege möglichst zu verhüten. Die Kanones sollen im letzten Grunde immer doch nur dem innern Leben der Kirche dienen, müssen sich beugen vor der göttlichen Sendung Jesu an die Seelen. Das Kirchenrecht lähmt, wenn stark erhalten, das Kirchenleben nicht, sondern festigt es; darin liegt seine wahre Erfüllung.

Die kulturpolitische Bedeutung des Reichstheatergesetzes

Von Dr. Paul Westhoff.

Das gesamte deutsche Bühnen- und Spielwesen ist in der letzten Zeit auf völlig neue Grundlagen gestellt worden. Ein Vorgang, der außerhalb fachlich interessierter Kreise fast völlig unbeachtet blieb. Dabei handelt es sich hier um Fragen, die für das gesamte Volksleben in allen seinen Schichten von großer Bedeutung sind. Nachdem im Rahmen der Reichskulturkammer eine Reichstheaterkammer geschaffen worden war, schritt der Gesetzgeber in ursächlichem Zusammenhang mit der so erfolgten berufsständischen Regelung des Theater- und Spielwesens zur Reform des Theaterrechts.

Eine solche Reform war als Aufgabe und Notwendigkeit schon vor dem Kriege erkannt worden. Befand sich doch das Theater immer noch in der Obhut zweier Einrichtungen, die mangels besserer Unterbringung so viele und verschiedenartige Gebiete betreuen müssen: der Gewerbeordnung und des Polizeirechts. Nach dem Kriege war im Reichsministerium des Innern ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, der den Mängeln abhelfen sollte. Er wurde jedoch nicht Gesetz. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus stellte man sich an den zuständigen Stellen — zu schleuniger Neuregelung der Verhältnisse entschlossen — die Frage, ob der vorhandene Entwurf Verwendung finden könne¹. Diese Frage wurde jedoch verneinend beantwortet. Man wollte nicht nur Mißbräuche ausschalten oder das alte Recht modernisieren. Das Ziel, das man sich steckte, war vielmehr die Schaffung eines neuen Theaters, wie der nationalsozialistische Staat es sich wünscht.

Die Neuregelung des Theaterrechts im Reichstheatergesetz vom 15. Mai 1934 bietet denn auch einen besonders eindrucksvollen Einblick in die kulturpolitischen Bestrebungen der Regierung. Das Reichstheatergesetz steht völlig auf dem Boden eines Staates, der die Kulturgestaltung keineswegs sich selbst bzw. der privaten Lebenssphäre überlassen will. Dieser Staat beschränkt sich auch nicht etwa auf polizeiliche Gesichtspunkte, die Siche-

¹ Vgl. dazu P. Gast, Ger.-Ass. im Reichspropagandaministerium, Reichs- u. Preuß. Verwaltungsbl. 1934, S. 433 ff.

rung der Ordnung und dgl. Er schickt sich vielmehr bewußt an, selbst die Führung des geistigen Lebens zu übernehmen. Dies ist der Sinn des § 1 des Reichstheatergesetzes wie letzten Endes aller einschlägigen Maßnahmen: „Die im Reichsgebiet unterhaltenen Theater unterstehen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Kulturaufgabe der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda als zuständigem Minister.“

Die amtliche Begründung sagt dazu u. a. Folgendes: „Für den nationalsozialistischen Staat ist [dagegen] die Kunst eine öffentliche Aufgabe. Sie ist nicht nur ästhetischer, sondern auch sittlicher Art, und das öffentliche Interesse an ihr beschränkt sich nicht auf die Notwendigkeit einer polizeilichen Überwachung, sondern erstreckt sich auf ihre Führung. Unter allen Künsten nimmt das Theater als Mittel einer umfassenden und machtvollen Einwirkung auf das Volk eine hervorragende Stelle ein; das ist der Sinn der Betrachtung der Schaubühne als einer ‚moralischen Anstalt‘ durch Schiller. In der Reihe der wichtigsten geistigen Einwirkungsmittel steht es neben Presse, Film und Rundfunk; aber es unterscheidet sich von Presse und Rundfunk dadurch, daß es kein technisches Verbreitungsmittel geistiger Wirkungen, sondern in seinem ganzen Umfange eine Kunst, also selbst eine geistige Wirkung ist.“

Diese Grundsätze bedeuten völlige Abkehr von der früheren Auffassung, daß der Staat sich dem Theater gegenüber auf ordnende, polizeiliche Gesichtspunkte und Kontrollen beschränkte und es vermied, in das künstlerische Leben einzugreifen. Die kulturelle Betätigung soll zwar weiterhin von Privaten ausgeübt werden können, aber sofern sie sich an die Allgemeinheit wendet, untersteht sie als eine öffentliche Angelegenheit der Führung des Staates. Und er macht nicht Halt bei den Veranstaltungen öffentlicher Stellen, also etwa der staatlichen oder gemeindlichen Theater. Es kommt dem Gesetz nicht darauf an, ob Theaterveranstaltungen von öffentlichen Stellen oder von Privatpersonen ausgehen, ob sie gewerbsmäßig sind oder gemeinnützig. Das Gesetz fragt nur, ob der Tatbestand der allgemein zugänglichen Veranstaltung vorliegt, also ein Wirken in die Öffentlichkeit. Liegt dieses öffentliche Wirken vor, so setzt der Führungs- und Kontrollanspruch des Reiches ein. Auch der private Veranstalter eines Theaters betreibt nach dieser Auffassung ein öffentliches Unternehmen, wenn er eine Zulassung erhält, die seine Vorstellungen der Allgemeinheit öffnet².

Es leuchtet ein, daß wir in dieser Theaterreform ein für die Gesamtheit des kulturellen Lebens überaus aufschlußreiches Beispiel der kulturpolitischen Bestrebungen des heutigen deutschen Staates vor uns haben. Die Neuartigkeit der rechtlichen Formen und Mittel ist nur ein äußeres Zeichen der tiefgehenden innern Wandlungen. Geben wir W. Nufer, dem Herausgeber der Zeitschrift „Völkische Kultur“ das Wort. Er bezeichnet in einem Aufsatz „Die ‚dritte Bühne‘“ (1934, S. 14 ff.) sehr klar Motiv und Hintergrund des Methodenwechsels: „So befremdend es für Theatermenschen auch immer klingen mag, die innere Wandlung der

² Vgl. W. Totzek im Reichs- u. Preuß. Verwaltungsbl. 1934, S. 1053.

Bühne und auch der künftige Aufbau kann nur vom Politischen her kommen. Das Theater ist die beweglichste und empfindlichste aller Kunstgattungen. Das ist sein Vorteil, weil ihm dadurch die größten Wirkungen auf die breite Öffentlichkeit und deren ständige Beteiligung gewiß sind, das ist aber auch sein Nachteil, denn es ist jeder Anfechtung, jeder Zeitströmung vorbehaltlos ausgeliefert. Das Politische allein, allerdings in seiner höchsten Form als bewußte und willensmäßige Umgestaltung des zeitgenössischen Lebens auf Grund eines naturhaften volklichen Aufbruchs, vermag die demoralisierenden Möglichkeiten des Theaters für geistige Ausschweifung und seelische Verwirrung zu dämmen und es zu einem charakterlichen Halt zurückzuführen, zur Dichtung.“

Die Verfechter der neuen Ideen haben Anspruch darauf, daß verzeichnet wird, wie man neben das Politische das Ethische und Sittliche stellt. Der oben wiedergegebene Passus der amtlichen Begründung zeigt das an verschiedenen Stellen. Es leuchtet auch aus der Bezugnahme auf Schillers Wort vom Theater als einer „moralischen Anstalt“ hervor. Wenn W. Nuffer an das Politische in seiner höchsten Form appelliert, so wird man ihm in diesem Sinne ebenso sehr zustimmen können, wie bei seinem Hinweis auf die ethische Stellung der Kunst, insofern er sie „jenen weitverbreiteten Meinungen entgegenstellt, die die geistige und seelische Unabhängigkeit des künstlerischen Wirkens verkünden“.

Die ethische Zielsetzung der neuen Theaterpolitik kann in diesem Sinne nur mit Freude begrüßt werden. Wer will leugnen, daß unser Theater, vor allem das der Groß- und Weltstädte, nur allzu sehr zum Spiegelbild von Strömungen geworden war, die mit dem Ausdruck „Kulturbolschewismus“ immer noch am treffendsten zu kennzeichnen sind? Die christlichen Volkskreise und Theaterfreunde haben immer die ethische und sittliche, ja in gewissen Grenzen die kultische Bedeutung von Bühne und Spiel neben den künstlerischen Zielen in vollem Umfang gesehen. Die christliche Tradition auf diesem Gebiet weist rühmliche Leistungen auf; es seien nur genannt das religiöse Volks- und Mysterienspiel und das Jesuitentheater. Wenn die neue Theaterpolitik sich nicht nur allem wertvollen Neuen öffnet, sondern auch an die christliche Tradition und das heute auf diesem Boden Lebendige anknüpft, so wird sie zu den schönsten Ergebnissen für die Erneuerung eines der wichtigsten Zweige deutscher Volkskultur führen können.

Die Mittel, die das Reichstheatergesetz dem Staat zur Durchsetzung seines Führungsanspruches im deutschen Bühnen- und Spielwesen gibt, sind äußerst umfangreich. Bei der Auswahl dieser Mittel zeigt sich das Streben, sie der Eigenart des Sachgebietes anzupassen. Die Anwendung der Gewerbeordnung auf das Theater wird für die Zukunft ausgeschlossen. Auch die Polizei tritt im konstruktiven Aufbau des Gesetzes stark in den Hintergrund. Für die künstlerischen Aufgaben des Theaters besitzt sie keinerlei Zuständigkeit. Sie behält aber das Recht, Theateraufführungen zu untersagen, wenn unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung droht. Es ist klar, daß diese Zuständigkeit wie alle derartigen Generalklauseln dennoch in der Praxis für polizeiliche Maßnahmen einen recht breiten Raum läßt.

Die vom Reichstheatergesetz geschaffenen Mittel der Führung und Aufsicht liegen hauptsächlich auf einer andern Ebene. Da ist zunächst die Verpflichtung des Theaterveranstalters, die Führung und Verwaltung des Theaters „nach bester künstlerischer und sittlicher Überzeugung im Bewußtsein nationaler Verantwortung zu erfüllen“. Zu diesen Anforderungen an die persönlichen Fähigkeiten des Theaterveranstalters treten praktisch noch die rassistischen Erfordernisse. Das Reichstheatergesetz wie das Reichskulturkammergesetz enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Behandlung der Nichtarierfrage. Der Reichspropagandaminister hat jedoch in einem Erlaß vom 5. März 1934 festgestellt, das Auftreten auf deutschen Bühnen sei von der Zugehörigkeit zur Reichstheaterkammer abhängig, Nichtariern aber werde die Aufnahme in diese Kammer regelmäßig verweigert. Abmann, der Geschäftsführer der Reichstheaterkammer, sagt in seinem Kommentar „Das Theatergesetz“ (C. Heymanns Verlag, Berlin 1935, S. 46) zur Nichtarierfrage, daß zunächst die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1933 zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und seiner Durchführungsverordnungen entsprechend anzuwenden seien. Es bestehe aber durchaus die Möglichkeit, über diese Bestimmungen hinauszugehen. Wir lassen zu diesen staatsrechtlich allgemein bedeutsamen Fragen Abmann selbst sprechen: „[Denn] einmal beziehen sich die genannten Gesetze nur auf die erste Phase der nationalen Erhebung und sollten eine Entfernung aller aus rassistischen und sonstigen Gründen ungeeigneten Elemente aus dem öffentlichen Leben herbeiführen. Außerdem schließen diese Gesetze natürlich in keiner Weise eine künftige andersartige Behandlung auch solcher Theatererschaffenden aus, die vielleicht an sich der Rechtswohlthaten der Ariergesetze teilhaftig werden könnten. Ferner ist zu beachten, daß das Theatergesetz als später ergangenes und vor allem als das Sondergesetz für das Theaterwesen unter allen Umständen früheren Gesetzen vorgeht, soweit sie im Widerspruch zu ihm stehen, bzw. durch das Theatergesetz hinsichtlich der von ihm erfaßten Personen ergänzt werden sollten.“

Die Eingliederung in die Reichstheaterkammer gehört selbstverständlich ganz wesentlich zu den Mitteln der Theaterführung des neuen Staates. In den Fachverbänden der Reichstheaterkammer mit ihren Bezirks- und Ortsgruppen vollzieht sich sowohl die berufsständische Formung der Bühnenangehörigen als auch ihre Schulung im nationalsozialistischen Sinne. Darüber hinaus werden nicht nur die allgemeinen Theaterangelegenheiten von der Reichstheaterkammer bearbeitet, sondern diese hat auch mit ihren örtlichen Stellen durch ihre maßgebende Rolle bei der Regelung des Zulassungswesens (Konzessionierung der privaten Theaterveranstalter) praktisch die gesamte Entwicklung des Bühnenspiels weitestgehend in der Hand.

Die Zulassungen (Konzessionen) sind das biegsamste Instrument der staatlichen Theaterführung. Über den Inhalt der Zulassungsurkunden enthalten das Gesetz und seine Durchführungsverordnungen nichts. Abmann sagt (a. a. O. S. 88), das Ermessen der Zulassungsstellen sei maßgebend. Dieses Ermessen erstreckt sich u. a. auf eine Reihe

von Punkten, die finanziell von erheblichem Belang sind. Die Zulassung ist nicht nur zu versagen, wenn der Bewerber keine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzt, sie kann vielmehr auch von einer besondern Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Auch sind, wie Abmann ausführt (a. a. O., S. 88), sonstige Auflagen aller Art möglich, „z. B. bei Dilettantenvereinen Verpflichtung zur Beschäftigung eines Berufsspielleiters oder einer bestimmten Zahl von Berufsdarstellern“.

Die Zulassungsstellen sind nach ständigen und gelegentlichen Theaterveranstaltern geschieden. Als ständiger Theaterveranstalter gilt jeder, der mehr als sechs Aufführungen in der Spielzeit veranstalten will. Er hat seine Zulassung beim Präsidenten der Reichstheaterkammer nachzusuchen. Die Zulassung für gelegentliche Theaterveranstalter wird von den unteren Verwaltungsbehörden (in Preußen z. B. den Landräten) erteilt.

Die unteren Verwaltungsbehörden sind nun aber bei ihrer Behandlung der Zulassungsanträge sehr stark an die örtlichen Stellen der Reichstheaterkammer gebunden. Sie haben diese Stellen gutachtlich zu hören und müssen den Zulassungsantrag an die Reichstheaterkammer weitergeben, wenn sie von dem Gutachten abweichen wollen. Ebenso haben sie die Anträge an die Reichstheaterkammer abzugeben, wenn sie aus andern Gründen Zweifel haben, ob ihnen entsprochen werden kann. So ergibt sich ein geschlossener Ring, in dem immer wieder der Einfluß der Reichstheaterkammer, ihrer Fachverbände und örtlichen Stellen durchschlägt³.

Die entscheidende Bedeutung der Zulassungen für die staatliche Theaterführung wird noch dadurch erhöht, daß sie jederzeit zurücknehmbar sind, wenn der Theaterveranstalter nicht mehr die geforderte Zuverlässigkeit, Eignung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzt. Fällt auch nur eine der bei der Zulassung angenommenen Eigenschaften weg, so

³ In diesem Zusammenhang ist ferner von Bedeutung die Inbeziehungsetzung zwischen den Propagandastellen der NSDAP. und den Reichskulturkammerstellen, worüber unter dem 14. November 1934 folgende Mitteilungen an die Presse ergingen:

„Im Zuge der Vereinheitlichung von Partei und Staat muß erreicht werden, daß die gleichen Aufgaben in der Partei und im Staate im allgemeinen auch von den gleichen Personen verwaltet werden. Die Gaupropagandaleiter in der Partei sind demgemäß auch die Leiter der Landesstellen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda. In Verfolg dieser Regelung müssen auch die Reichskulturkammern der Einheit von Partei und Staat eingegliedert werden. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat deshalb angeordnet, daß die Landesstellenleiter und Gaupropagandaleiter von jetzt ab auch die Aufsicht über die Arbeit der Reichskulturkammern in ihrem Gebiet als Landeskulturwalter ausüben. Die Einzelkammern und ihre Landesverbände sind angewiesen, ihre Gliederungen und Organisationen im Reiche denjenigen der Landesstelle und Gaupropagandastellen anzupassen und zu unterstellen. Bei der personellen Besetzung dieser Stellen haben die Gauleiter Vorschlags- und Einspruchsrecht. Die Ernennung erfolgt dann durch die Präsidenten der Kammern. Richtlinien für die Durchführung dieser Anordnung im einzelnen werden in Kürze ergehen.“

kann die Zulassungsbehörde von Amts wegen zur Entziehung der Zulassung schreiten. Es kommt dabei das Gebaren des Theaterveranstalters in künstlerischer, sittlicher und nationaler Hinsicht ebenso sehr in Betracht wie das soziale und wirtschaftliche Verhalten.

Gegen die Verweigerung oder Entziehung von Zulassungen gibt es nur die Beschwerde an den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Diese Beschwerde, die innerhalb eines Monats einzulegen ist, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Verweigerung oder Entziehung einer Zulassung tritt sofort in Kraft und gilt jedenfalls bis zu ihrer etwaigen Aufhebung durch eine Entscheidung des Ministers. Diese unmittelbare Einschaltung des Ministeriums als Beschwerdeinstanz bedeutet eine weitere straffe Zusammenfassung der Führung. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß der Reichspropagandaminister nicht nur das Theatergesetz durchführen und ergänzen kann, bei ihm als Präsidenten der Reichskulturkammer liegt auch die oberste Führung der Theaterkammer und ihrer Einrichtungen.

Eine andere Vorschrift des Gesetzes fällt auf den ersten Blick durch ihre ganz ungewöhnliche Ausprägung auf: Der Reichspropagandaminister hat das Recht, von jedem Veranstalter allgemein zugänglicher Theateraufführungen die Aufführung bestimmter Stücke im allgemeinen oder im Einzelfall zu verlangen oder sie ihm zu untersagen, wenn er es zur Erfüllung der Kulturaufgabe des Theaters für notwendig hält. Dieses völlig neuartige Recht ist nur insofern eingeschränkt, als dem Theaterveranstalter durch das Verlangen keine Mehrkosten oder Nachteile entstehen sollen, die ihm billigerweise nicht zugemutet werden können. Die Entscheidung über die Frage der Zumutbarkeit soll nach den Ausführungen Abmanns (a. a. O. 53f.) lediglich von dem Minister abhängen und als Ausübung eines Hoheitsrechtes richterlicher Nachprüfung entzogen sein. Entschädigungsansprüche aus der Absetzung eines Stückes können darüber hinaus nicht geltend gemacht werden.

Wichtig ist ferner die laufende Überwachung und Anregung des gesamten deutschen Spielwesens durch einen Reichsdramaturgen. Dieser soll dahin wirken, daß die Theaterveranstalter ohne besondere Maßnahmen auf die Durchführung der nationalsozialistischen Weltanschauung von sich aus bedacht sind (Abmann a. a. O. 51). Zu besonders aufgestellten Feier- und Gedenktagen⁴ haben alle Theaterveranstalter mindestens drei Wochen vorher über ihre Spielabsichten für den betreffenden Tag an den Reichsdramaturgen zu berichten. Dieser wird die Meldungen prüfen und bei Nichtguthießung andere Vorschläge machen.

Zur verwaltungsmäßigen Durchführung des Theatergesetzes und der zu ihm ergangenen Verordnungen und Anweisungen bleibt noch zu sagen, daß sie eine vollständige und ausschließliche Regelung des

⁴ 1. Mai, Volkstrauertag, Karfreitag, Bußtag, Erntedanktag, 30. Januar (Machtübernahme durch die nationale Regierung), 20. April (Geburtstag des Führers), 9. Nov. (Gedenktag der Opfer vor der Feldherrnhalle in München).

deutschen Theaterrechts bilden und beabsichtigen. Für irgend welche andern Stellen als die im Gesetz und seinen Ausführungsverordnungen bezeichneten Instanzen ist eine Zuständigkeit nicht gegeben. Alle sonstigen Stellen, die ein Interesse am Bühnenwesen oder an einzelnen Spielfragen nehmen, haben keine unmittelbaren Bestimmungsrechte, sind vielmehr darauf angewiesen, ihre etwaigen Wünsche bei den Instanzen vorzubringen, denen das Gesetz selbst oder die maßgebenden Verordnungen ein Mitwirkungsrecht verleihen.

Erschöpfend ist die Regelung des Theatergesetzes auch in dem Sinne, daß seine Vorschriften sich auf die von Privaten veranstalteten Aufführungen in gleicher Weise erstrecken, wie auf das Spielwesen der öffentlichen Theater, die sich in den Händen des Staates oder der Gemeinden befinden. Entscheidend für die Einordnung in das Reichstheatergesetz ist einzig die Bestimmung für den allgemeinen Besuch, d. h. also die Öffentlichkeit der Vorstellungen. Erkennbar ist der Charakter der öffentlichen Vorstellung an der Art der Ankündigung durch Plakate, Zeitungsveröffentlichungen, Einrichtung einer Theaterkasse oder sonstiger Eintrittskartenverkaufsstellen, bei denen jedermann ohne Prüfung seiner Individualität und seiner Beziehungen zum Theaterveranstalter und den Mitbesuchern das Recht zum Theaterbesuch durch Lösung einer Eintrittskarte erwerben kann (Aßmann a. a. O. 27). Keinen Unterschied der Rechtslage im Rahmen des Theatergesetzes begründet die Gewerbsmäßigkeit oder Gemeinnützigkeit einer Veranstaltung. Die Unterschiede in der steuerlichen Behandlung usw. liegen auf einem andern Gebiet.

Die Geltung des Theatergesetzes wird durch zwei wichtige Ausnahmen durchbrochen: die eine betrifft die geschlossenen Theateraufführungen, die andere die Veranstaltung von Aufführungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts. Nichtöffentliche Theateraufführungen, die sich auf einen geschlossenen Kreis von Zuschauern beschränken (z. B. die Mitglieder eines Vereins) werden vom Reichstheatergesetz nicht erfaßt. Ihre Veranstaltung ist daher grundsätzlich frei von der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen. Wieweit ein Personenkreis gezogen werden darf, um noch als geschlossen zu gelten, ist nicht restlos geklärt. Neben den persönlichen Mitgliedern eines Vereins dürfen jedoch bei einer geschlossenen Theaterveranstaltung auch deren Angehörige (Eltern, Geschwister, Verlobte) teilnehmen. Der Minister kann aber Vereinigungen, die nichtöffentliche Theateraufführungen veranstalten, und Vereinigungen von Theaterbesuchern seiner Aufsicht und näheren Leitung unterstellen. Welchen Gebrauch man in der Praxis von dieser Einschränkung der Vereinsfreiheit machen wird, ist natürlich noch nicht zu übersehen.

Die zweite bedeutsame Ausnahme von der Anwendung des Theatergesetzes betrifft die Veranstaltung von Theateraufführungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts. Hier

handelt es sich allerdings nicht um ein gänzliches Ausscheiden aus dem Gesetz, vielmehr sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts lediglich von dem Erfordernis der Zulassung frei. In Betracht kommen hier zunächst der Staat und die Kommunen als Theaterveranstalter, dann auch die NSDAP., vertreten durch ihre Reichsleitung (nicht aber laut ausdrücklicher Anordnung Ortsgruppen der NSDAP., der SA., HJ. und andere NS.-Verbände). Kirchlicherseits ist in einer Reihe von bischöflichen Amtsblättern unter Bezugnahme auf das neue Spielrecht auf die Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts hingewiesen worden. Vom badischen Minister des Innern ist dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg unter dem 27. Dezember 1934 (Nr. 128 149) folgende Mitteilung zugegangen:

„Ich habe die Polizeibehörden angewiesen, Theaterveranstaltungen, die von Kirchengemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften veranstaltet werden, bis zur Klärung dieser Frage durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda nicht zu beanstanden.“⁵

Man wird also in dieser Angelegenheit noch mit einer ministeriellen Stellungnahme zu rechnen haben.

Zum Schluß noch ein Wort zum Laienspiel und zur Vereinssbühne. Soweit sich diese mit allgemein zugänglichen Theateraufführungen an die Öffentlichkeit wenden, fallen sie in vollem Umfang unter die Vorschriften des Theatergesetzes. Es liegt auf der Hand, daß für das Laienspielwesen geradezu die Existenz davon abhängt, welche Bedingungen und Forderungen — nicht zuletzt auch finanzieller Art — bei der Beantragung von Zulassungen gestellt werden. Über die allgemeine Einstellung des Reichstheatergesetzes zum Laienspiel finden sich in dem Kommentar Abmanns eine Anzahl von bemerkenswerten Ausführungen. Er sagt u. a.: „Für ein generelles Verbot öffentlicher Dilettanten- und Laienaufführungen dürfte der Zeitpunkt noch nicht gekommen sein, da es Fälle gibt, in denen wegen der besondern örtlichen und völkischen Verhältnisse auch Dilettanten und Laien ohne ernsthafte Schädigung der Berufs-theater zum öffentlichen Theaterspiel zugelassen werden können. Zu nennen ist hierbei z. B. das durch seine Tradition gerechtfertigte Oberammergauer Passionsspiel“. Weiter stellt Abmann fest, daß der Minister befugt ist, Ergänzungsbestimmungen zum Theatergesetz zu erlassen, für die er nur dann der Zustimmung des Reichsinnenministers bedarf, wenn durch sie der Verwaltungsaufbau des Reiches berührt wird. Dies wäre, wie Abmann erklärt, bei einem gänzlichen Verbot der öffentlichen und privaten Theaterveranstaltungen durch Dilettanten und Laien nicht der Fall, so daß ein solches Verbot durch Verordnung des Reichspropagandaministers sehr wohl ausgesprochen werden könnte.

Die Frage, ob und welche Unterschiede zwischen Dilettanten und Laienspielern bestehen, und ob sich eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Arten von Nichtberufsdarstellern empfiehlt, ist, wie Abmann ausführt,

⁵ Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg vom 31. Dez. 1934, Nr. 33.

noch Gegenstand eingehender Prüfung seitens der Reichstheaterkammer. Aßmann unterscheidet zwischen Dilettanten und Laien so, daß er den letzteren besonders das kultische, religiöse und chorische Spiel (nationale Festgestaltung) zuweist, während er als Feld des Dilettantenspiels das Schau- und Lustspiel ansieht.

Regelungen besonderer Art sind bereits getroffen für Freilichtveranstaltungen und das sog. Thingspiel. Für die ersteren ist unter dem 27. November 1934 ein eigener Erlaß des Präsidenten der Reichstheaterkammer ergangen, der in der Hauptsache eine Meldepflicht der Spielpläne einführt und Bestimmungen über die Mitgliedschaft in der Theaterkammer (Reichsbund der Freilicht- und Volksschauspiele) enthält.

Über die Befugnis zur Führung der Bezeichnungen „Thing“, „Thingstätte“ und „Thingplatz“ ist ebenfalls besondere Anordnung ergangen. Diese Bezeichnungen sind nur für solche bauliche Anlagen zulässig, deren Einrichtung durch den Reichspropagandaminister für die Zeit nach dem 15. September 1934 oder von einer Landesstelle des Reichspropagandaministeriums in Verbindung mit dem Reichsbund der deutschen Freilicht- und Volksschauspiele vor dem 15. September 1934 genehmigt und beurkundet worden ist. Als „Thingspiel“ dürfen nur die dramatischen Werke bezeichnet werden, die der Reichsdramaturg ausdrücklich als solche zugelassen hat. Vereinigungen, die nichtöffentliche Theateraufführungen veranstalten, darf die Erlaubnis zur Bezeichnung ihrer Aufführungen als „Thingspiel“ nicht erteilt werden. (Aßmann a. a. O. 96).

Man wird annehmen dürfen, daß die Entwicklung der Rechtslage des öffentlichen Laienspiels ihren endgültigen Abschluß noch nicht gefunden hat. Es ist zu hoffen, daß das hochwertige Laienspiel bei aller Pflege und allem Vorrang der Berufsbühne auf dem Felde der reinen Kunst doch Anerkennung findet und Lebensraum behält. Das oft und mit Recht gerühmte Oberammergau steht nicht allein, sondern es bildet Krone und Spitze eines weitverbreiteten religiösen Laienspiels, das ebensoviel Lebenskraft wie Reichtum der Tradition besitzt.

Und auch das, was aus der Jugendbewegung an Laien- und Gruppenspiel allmählich in alle Vereinsarbeit hineingewachsen ist, verdient Pflege. Stammt es doch aus dem Wurzelboden der Besinnung auf echtes Volkstum und vertiefte Gemeinschaft und ist so selbst ein Teil dessen, was heute dem ganzen deutschen Volke wiedergegeben werden soll. —

So ist es eine große Verantwortung, die hier der Staat trägt. Diese Feststellung gilt für das ganze neue Theaterrecht überhaupt. Dem weitgespannten Führungswillen des Staates entspricht überall ein Anwachsen der Verantwortung bis ins letzte.